



Schulordnung der Musikschule Schramberg e. V.

Die Musikschule Schramberg ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine Angebotsschule und bietet die Möglichkeit sich vokal und instrumental ausbilden zu lassen. Ferner bietet sie vielfältige Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens, betreibt Begabtenfindung und Begabtenförderung, bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren heran und bereitet auf ein evtl. Berufsstudium vor.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Musikschule ergeben sich aus der Satzung der Schule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Struktureller Aufbau der Musikschule

Die Musikschule Schramberg gliedert sich in folgende drei Bereiche:

1. Grundfächer

a) „Bella Bimba“

Die Gruppe „*Bella Bimba*“ besteht aus 6 bis 10 kleinen Familien (Vater/Mutter mit Kind), die sich einmal wöchentlich treffen und unter Anleitung zusammen musizieren, spielen und tanzen. Die Kinder sind zwischen 1 1/2 und 3 Jahre alt. Der Unterricht wird im Block von 10 Unterrichtseinheiten im Frühjahr und Herbst angeboten.

b) Musikalische Früherziehung

In der Musikalischen Früherziehung wird das Kind auf spielerische Art mit der Musik in Berührung gebracht. Ein speziell für diese Altersstufe entworfenes Programm schafft Grundlagen für einen frühzeitigen Unterricht. Die Musikalische Früherziehung dauert zwei Jahre. Das Kind sollte 4 Jahre alt sein.

2. Hauptfächer

Zu den „Hauptfächern“ der Musikschule zählt die gesamte vokale und instrumentale Ausbildung, die im Einzel- und Gruppenunterricht erteilt wird. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts.

3. Ergänzungsfächer

a) Spielkreise, Kammermusikgruppen, Chor und Orchester ergänzen den Unterricht und dienen der Pflege des Zusammenspiels in seinen verschiedenen Formen und Besetzungsmöglichkeiten. SchülerInnen der Musikschule, die den erforderlichen Leistungsstand erreicht haben, sind zur Teilnahme an einem der Ergänzungsfächer verpflichtet.

- b) Eine Befreiung ist in begründeten Fällen möglich. Über die Teilnahme, Zuweisung bzw. Befreiung von der Teilnahmepflicht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft und den Erziehungsberechtigten.
- c) An den Ergänzungsfächern können auch Personen teilnehmen, die der Schule nicht bzw. nicht mehr angehören (Gäste und ehemalige SchülerInnen). Ihre Zulassung hängt von der Möglichkeit und Bereitschaft zu regelmäßigem Probenbesuch ab. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

§ 3

Schuljahr und Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
Abweichend hiervon kann bei der Musikalischen Früherziehung das Unterrichtsjahr auch am 1. August beginnen und am 31. Juli beendet sein.
2. Der Unterricht wird in Unterrichtseinheiten von 25, 30, 45, 50 und 60 Minuten erteilt.
3. SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.
4. Bei Verhinderung der Lehrkraft soll die Stunde rechtzeitig abgesagt werden.
Beim Ausfall von mehr als einer Unterrichtseinheit in Folge, ist die Musikschule bemüht die ausgefallene Einheit nachzuholen oder eine Unterrichtsvertretung zu organisieren.
Sollte dies nicht möglich sein, wird ab der dritten, in einem Schulhalbjahr, ausgefallenen Unterrichtseinheit die Unterrichtsgebühr (pro ausgefallener Einheit) in Höhe von ein vierzigstel Jahresgebühr vergütet.
5. Ausgefallene Stunden durch Verhinderung der SchülerInnen sind grundsätzlich honorarpflichtig.
Bei längerer Erkrankung der SchülerInnen wird die Gebühr auf Antrag ausgesetzt.
6. Die örtliche Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Schramberg gilt auch für die Musikschule.

§ 4

Anmeldung

Die Aufnahme ist auf entsprechendem Vordruck schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie ist grundsätzlich nur zum 1. Oktober oder 1. April bzw. 1. August (Musikalische Früherziehung) eines jeden Jahres möglich, jedoch spätestens 14 Tage vorher.

Für den Fall der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Unterrichtseinheiten entscheidet in der Regel die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung bzw. die Reihenfolge der Anmeldung.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten die jeweilige Fassung der Schul- und Gebührenordnung anzuerkennen.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der entsprechenden Lehrkraft. Darüber hinaus ist es erwünscht, dass alle Eltern mit dem jeweils gültigen Jahresbeitrag Mitglied der Musikschule werden.

§ 5

Ummeldung

1. Der Wechsel zu einem anderen Unterrichtsfach oder zu einer anderen Unterrichtsform ist nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich, z. B. Umwandlung von Gruppenunterricht in Einzelunterricht.
2. Bei Änderung der Teilnehmerzahl einer Gruppe werden die Gebühren angepasst.

§ 6

Abmeldung/Kündigung

Beim Grundfach „Bella Bimba“ erlischt das Unterrichtsverhältnis mit Ablauf des Kurses, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Beim Grundfach „Musikalische Früherziehung“ erlischt das Unterrichtsverhältnis mit Ablauf des Kurses, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Vorzeitig gekündigt werden kann der jeweilige Kurs zum 28.02. und 31.08 unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Der Einzel- und Gruppenunterricht kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum 31.03. oder 30.09. gekündigt werden.
Die Kündigung muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 7 Gebühren

1. Die Gebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt, die vom Vorstand nach Anhörung des Beirats erlassen wird.
2. Sofern in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind alle Gebühren monatlich zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
Die Gebühren werden zum Fälligkeitstermin abgebucht.
4. Mit der Anmeldung zum Unterricht wird die Musikschule von den Zahlungspflichtigen zum Bank-
einzug ermächtigt.

§ 8 Unterrichtsort

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Die jeweilige Hausordnung des Unterrichtsorts ist von SchülerInnen und LehrerInnen einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass die eigenmächtige Benützung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmaterial den SchülerInnen untersagt ist.

Lautes Verhalten im Bereich der Unterrichtsräume ist zu vermeiden.

In allen Unterrichtsräumen besteht für SchülerInnen und LehrerInnen Rauchverbot.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der NutzerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 9 Mietinstrumente

Schuleigene Instrumente können gemietet werden. Nähere Einzelheiten sind im Instrumentenmietvertrag geregelt. Die Höhe der Instrumentenmiete wird jeweils in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Elternversammlung

Mindestens einmal jährlich ist von der Schulleitung eine Versammlung der Eltern und SchülerInnen einzuberufen. Die Eltern- und SchülerInnenversammlung erörtert allgemeine schulische Fragen und wählt entsprechend der Satzung bis zu drei Schüler- und ElternvertreterInnen für drei Jahre in den Beirat der Musikschule. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind SchülerInnen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 11 Ausschluss

1. Bei Vernachlässigung des Unterrichts, schweren Verstößen gegen die Schulordnung oder anderem ungebührlichem Verhalten oder bei Zahlungsrückstand von Unterrichtsgebühren von mehr als drei Monatsraten kann der Ausschluss verfügt werden.
2. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Schulleitung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Lehrkraft.
3. Die SchülerInnen bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten werden vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt.
4. Gegen die Entscheidung der Schulleitung steht den SchülerInnen bzw. den Erziehungsberechtigten ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist binnen 4 Wochen schriftlich beim Vorsitz einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. In diesem Falle wird der Ausschluss erst mit der Entscheidung des Vorstandes wirksam.

§ 12 Bildverwertung/Persönlichkeitsrechte

1. Mit der Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule Schramberg e. V. erklären sich die SchülerInnen bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass Fotos/Videos der SchülerInnen, die aus Anlass von schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten aufgenommen wurden, in Drucksachen und auf der Internetseite der Musikschule und der Stadt Schramberg veröffentlicht werden.
2. Absatz (1) gilt nicht, sofern die SchülerInnen bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten der Schul- oder Verwaltungsleitung gegenüber schriftlich der vorstehenden Regelung widersprochen haben.

§ 13 Datenschutz

Alle MitarbeiterInnen der Musikschule Schramberg sind verpflichtet, die Regelungen zum Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSGVO und Datenschutzordnung der Musikschule Schramberg) zu beachten und insbesondere die persönlichen Daten von SchülerInnen, Eltern und KollegInnen nur im Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflichten bekannt zugeben und ansonsten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Nutzung digitaler Technologien und Plattformen im Rahmen der Unterrichtstätigkeit und in der Kommunikation mit SchülerInnen, Eltern und KollegInnen. Näheres regelt die Datenschutzordnung der Musikschule.

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.